

Satzung der Samtgemeinde Salzhausen über die Beseitigung von Abwasser aus der dezentralen Grundstücksabwasseranlage (Grundstücksabwasseranlagensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in der Sitzung am 22.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

§ 2 Begriffsbestimmungen

II. Abwasserbeseitigung

§ 3 Anschlusszwang

§ 4 Benutzungszwang

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

§ 6 Entwässerungsantrag von Kleinkläranlagen

§ 7 Entwässerungsgenehmigung

§ 8 Genehmigung für Bau und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben

§ 9 Auskunftspflicht und Zugangsrecht

§ 10 Allgemeine Einleitungsbedingungen

§ 11 Entleerung, Entschlammung

§ 12 Benutzungsbedingungen, Einleitungsverbote

§ 13 Anzeigepflichten

§ 14 Haftung

III. Schlussvorschriften

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

§ 16 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

(1) Die Samtgemeinde Salzhausen betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet dezentral anfallenden Abwassers

- a) eine rechtlich selbständige Einrichtung zur Abwasserbeseitigung mit abflusslosen Sammelgruben (ASG),
- b) eine rechtlich selbständige Einrichtung zur Abfuhr von Schmutzwasser und Fäkalschlamm aus häuslichen und gewerblichen Kleinkläranlagen sowie aus sonstigen Anlagen

als eine öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels abflusslosen Sammelgruben zur Sammlung des Abwassers, Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten fäkalhaltigen Abwassers oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen oder sonstigen Anlagen.

(3) Art, Größe, Lage, Umfang und sonstige technische Daten der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Sanierung bestimmt die Samtgemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach den hierfür jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen.

(4) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Samtgemeinde Benutzungsgebühren als öffentlich-rechtliche Abgabe.

(5) Die Samtgemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst die Beseitigung des in Kleinkläranlagen und sonstigen Anlagen anfallenden Schlammes sowie das Sammeln und die Beseitigung des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten fäkalhaltigen Schmutzwassers, soweit die Samtgemeinde Salzhausen abwasserbeseitigungspflichtig ist.

(2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das in dafür vorgesehenen Anlagen gesammelte Schmutzwasser und der Schlamm, nicht das Niederschlagswasser, Dränwasser, unbelastete Kühlwasser und Grundwasser.

(3) Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser).

(4) Schlamm im Sinne dieser Satzung besteht gemäß DIN 4261 - 1 aus Bodenschlamm und Schwamm-schlamm.

(5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere solche Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechtes eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede dieser Teilflächen als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

(6) Grundstückentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.

Nicht darunter fallen die in der Abwasserbeseitigungspflicht des Nutzungsberechtigten liegenden Kleinkläranlagen (§ 7 Abs. 7).

Bemessung von Ein- und Mehrkammergruben:

- Einkammer-Absetzgruben dienen der Grobentschlammung und müssen je Einwohner ein Nutzvolumen von 300 Liter, mindestens jedoch ein Gesamtvolumen von 2000 Liter haben.
- Mehrkammer-Absetzgruben dienen der mechanischen Vorbehandlung und müssen je Einwohnerwert ein Nutzvolumen von 500 Liter, mindestens jedoch ein Gesamtvolumen 2000 Liter haben. Sie dürfen bis 4000 Liter Gesamtvolumen als Zweikammergruben ausgebildet sein.
- Mehrkammer-Ausfaulgruben für anaerobe biologische Behandlung müssen je Einwohner ein Nutzvolumen von 1500 Liter, mindestens jedoch ein Gesamtnutzvolumen von 6000 Liter haben. Sie müssen mindestens als Dreikammergruben ausgebildet sein.

(7) Die Anzahl der Einwohner richtet sich bei Wohngrundstücken nach den behördlichen Meldeverhältnissen am 30.09. des jeweiligen Vorjahres. Bei anderen baulichen Anlagen als bei Wohngrundstücken werden die Bemessungswerte gemäß DIN 4261, Teil 1 Ziffer 4.3 angewandt.

(8) Zu den öffentlichen dezentralen Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben, aus Kleinkläranlagen und aus sonstigen Anlagen einschließlich von Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.

(9) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer. Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Wohnungs- und Teileigentümer sind als Gesamtschuldner verantwortlich. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über.

II. Abwasserbeseitigung

§ 3

Anschlusszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche dezentrale Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.

(2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut und bezugsfertig ist.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, soweit nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Samtgemeinde Salzhausen die dezentrale Abwasserbeseitigung vorgeschrieben ist, die wasserrechtliche Erlaubnis eine Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Samtgemeinde vorschreibt oder das Grundstück noch bis zum Anschluss an eine zentrale Entsorgung dezentral entsorgt werden muss. Andernfalls erfolgt ein Anschluss des Grundstückes an eine zentrale Abwasseranlage.

§ 4

Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser bzw. Fäkalschlamm, im Sinne dieser Satzung, dieser öffentlichen dezentralen Abwasseranlage zuzuführen, sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 12 gilt.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Samtgemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

(3) Belange der öffentlichen Hygiene und Gesundheitspflege dürfen nicht entgegenstehen.

(4) Maßnahmen der Gesundheits- und Ordnungsbehörden bleiben durch die Befreiung unberührt.

§ 6

Entwässerungsantrag von Kleinkläranlagen

(1) Der Entwässerungsantrag ist von den nach § 3 (1) Verpflichteten innerhalb 1 Monats nach Erteilung der wasserbehördlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde bei der Samtgemeinde Salzhausen in einfacher Ausfertigung einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
- b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
- c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 1.000 mit folgenden Angaben:
 - Straße mit Hausnummer und dazugehörigen Flurstücksangaben
 - Vorhandene und geplante bauliche Anlage auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage,
 - Anfahrt- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

(3) Die Samtgemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der dezentralen Abwasseranlage erforderlich sind.

(4) Ein Entwässerungsantrag ist ebenfalls zu stellen, wenn wesentliche Änderungen oder Erweiterungen der Grundstücksentwässerungsanlage und der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse, wie die Änderung der Größe und Lage der Grundstücksentwässerungsanlage, vorliegen.

§ 7

Entwässerungsgenehmigung

(1) Die Samtgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage und deren Benutzung.

(2) Die Samtgemeinde kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(3) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(4) Die Samtgemeinde kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(5) Sofern bestehende Entwässerungsanlagen ganz oder teilweise weiter verwendet werden, sind sie nach den Vorschriften dieser Satzung entsprechend herzustellen.

(6) Die Genehmigung befreit den Unternehmer nicht von seiner Haftung für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten.

(7) Die Samtgemeinde kann dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage und des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers übertragen, die Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige samtgemeindliche Überwachung festsetzen. Die Samtgemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen (§ 2 Abs. 6).

(8) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.

(9) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden.

§ 8

Genehmigung für Bau und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben

(1) Das Sammeln häuslichen Abwassers in einer abflusslosen Sammelgrube ist im Einzelfall ausnahmsweise möglich, wenn

1. das betreffende Grundstück

a) einem öffentlichen Zweck, wie z.B. der Fernmeldetechnik, Strom-, Energie und Wasserversorgung, Friedhofswesen, Feuerwehrwesen dient oder

b) das Gebäude im überwiegenden Teil des Jahres nicht genutzt wird, wie z.B. als Wochenendhaus oder Jagdhütte,

2. und der jährliche Wasserverbrauch 20 cbm nicht übersteigt,
3. und die abflusslose Sammelgrube ein Mindestvolumen von 6 cbm, in Ausnahmefällen 4 cbm, aufweist,
4. und die abflusslose Sammelgrube mit einem Füllstandanzeiger, sowie einem Signalwarnhorn bei einem 90 %-Füllstand ausgerüstet ist,
5. oder bis zum Anschluss an einen zentralen Schmutzwasserkanal, wenn die abflusslose Sammelgrube nachweislich kostengünstiger ist, als die Neuerrichtung bzw. Sanierung einer Kleinkläranlage,
6. oder dies der Behebung eines Abwassermisstandes dient.

(2) Der Bau und Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube ist genehmigungspflichtig. Der Entwässerungsantrag ist von den nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten in zweifacher Ausfertigung mit folgenden Angaben und Unterlagen bei der Samtgemeinde einzureichen:

- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage.
- b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 1.000 mit folgenden Angaben:
 - Straße mit Hausnummer und dazugehörigen Flurstücksangaben
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der abflusslosen Sammelgrube
 - Anfahrt- und Entleerungsöffnungen für das Entsorgungsfahrzeug.

(3) Der Grundstückseigentümer ist für den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der abflusslosen Sammelgrube und deren Wartung und Unterhaltung, insbesondere die ständige Wasserundurchlässigkeit gem. DIN 4261 Teil 1 Abs. 5.2.4. auf eigene Kosten verantwortlich. Die Wasserundurchlässigkeit ist der Samtgemeinde nach Fertigstellung der abflusslosen Sammelgrube und danach alle 5 Jahre, sowie bei begründetem Verdacht auf Undichtigkeit auch auf gesonderte Anforderung nachzuweisen.

(4) Die Samtgemeinde kann weitere Unterlagen anfordern, wenn diese zur Beurteilung der abflusslosen Sammelgrube erforderlich sind.

(5) Nach den Bestimmungen dieser Satzung erteilt die Samtgemeinde eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage und deren Benutzung. Wesentliche Änderungen oder Erweiterungen der abflusslosen Sammelgrube, wie Änderungen der Größe und Lage, bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.

(6) Die Samtgemeinde kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der abflusslosen Sammelgrube durch Sachverständige verlangen. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(7) Die Genehmigung wird unbeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der abflusslosen Sammelgrube nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(8) Die Samtgemeinde kann die Genehmigungen unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(9) Sofern bestehende abflusslose Sammelgruben ganz oder teilweise weiterverwendet werden, ist eine Genehmigung zu beantragen und nach den Vorschriften dieser Satzung entsprechend herzustellen.

(10) Die Genehmigung befreit den Unternehmer nicht von seiner Haftung für ordnungsgemäße Ausführungen der Arbeiten.

(11) Die Samtgemeinde kann dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung der abflusslosen Sammelgrube und des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers übertragen, die Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige samtgemeindliche Überwachung festsetzen.

(12) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der abflusslosen Sammelgrube nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt.

(13) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der abflusslosen Sammelgrube nicht begonnen oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils ein Jahr verlängert werden.

(14) Der Grundstückseigentümer hat der Samtgemeinde unaufgefordert spätestens bis zum 31.03. eines Kalenderjahres die im Vorjahr bezogene Frischwassermenge durch Vorlage der Rechnung oder Bescheinigung des Versorgungsunternehmens nachzuweisen. Bei Eigenversorgungsanlagen ist die geförderte Menge durch eine geeichte Wasseruhr nachzuweisen.

(15) Die abflusslose Sammelgrube ist so anzulegen, dass das Entsorgungsunternehmen ungehindert anfahren und entleeren kann. Insbesondere ist die Entnahmeöffnung der Höhe des umgebenden Geländes anzupassen und entsprechend zu erhalten.

(16) Die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Sammelgruben werden erst mit der Genehmigung der Samtgemeinde nach § 8 Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung.

(17) Wird das Grundstück an die zentrale Entsorgung angeschlossen, ist eine endgültige und vollständige Entleerung der abflusslosen Sammelgrube zu veranlassen.

§ 9

Auskunftspflicht und Zugangsrecht

(1) Der Samtgemeinde oder Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Samtgemeinde oder Beauftragte der Samtgemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Kosten für die Prüfung der dezentralen Abwasseranlage trägt der Grundstückseigentümer, wenn sich herausstellt, dass die Grundstücksabwasseranlage entgegen dieser Satzung betrieben wird.

§ 10

Allgemeine Einleitungsbedingungen

(1) Die Grundstücksabwasseranlage ist so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksabwasseranlage ohne Verzögerung entsorgt werden kann. Dabei hat der Grundstückseigentümer sämtliche Entleerungsöffnungen frei zugänglich zu halten.

(2) Die Samtgemeinde oder das von ihr beauftragte Entsorgungsunternehmen gibt den Entsorgungszeitraum bekannt. Die Entsorgung erfolgt nach Anmeldung bei dem Eigentümer. Ein Anspruch auf Entsorgung zum angekündigten Termin besteht nicht. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

(3) Auch ohne vorherige Anmeldung kann die Samtgemeinde die Grundstücksabwasseranlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen.

(4) Für Entsorgungen, die auf Anforderung des Grundstückseigentümers oder eines Bevollmächtigten außerhalb der normalen Arbeitszeiten ausgeführt werden müssen, wird eine zusätzliche Pauschalgebühr gemäß § 2 der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen erhoben.

§ 11

Entleerung, Entschlammung

Die dezentralen Grundstückabwasseranlagen werden wie folgt entleert, entschlammt:

In der Samtgemeinde befinden sich Grundstücksentwässerungsanlagen, die den baulichen Stand nach DIN 4261-1 Dezember 2002 nicht haben. Diese sind entsprechend der Satzungsregelungen gemäß § 11 Abs. 1 und 3 zu entsorgen.

Die dezentralen Grundstücksabwasseranlagen werden von der Samtgemeinde oder von ihr Beauftragten regelmäßig gemäß DIN 4261 entleert oder entschlammt.

I. Grundstückabwasseranlagen nach der DIN 4261 Teil 1 (Februar 1991) und Teil 3 (September 1990)

werden von der Samtgemeinde Salzhausen nach Bedarf (Bedarfsentsorgung), jedoch mindestens in folgenden Zeitabständen entleert / entschlammt (Regelentsorgung):

(1) Regelabfuhr

- a) Mehrkammer-Absetzgruben sind nach Bedarf, in der Regel mindestens jedoch einmal jährlich, (alle Kammern) ganz zu entleeren. Eine zusätzliche Entleerung ist im Verhältnis der angeschlossenen Einwohner zum Nutzinhalt der Anlage erforderlich, wenn eine Mehrbelastung durch erhöhte Auslastung (Einwohner) anzunehmen ist.
- b) Mehrkammer-Ausfaulgruben sind nach Bedarf, in der Regel mindestens jedoch in 2-jährigem Abstand, zu entschlammern (alle Kammern). Bei der Entschlammung der Mehrkammer-Ausfaulgrube soll in allen Kammern ein vermischter Restschlamm von etwa 30 cm Höhe als Impfschlamm verbleiben.

(2) Bedarfsabfuhr

- a) Wird eine zusätzliche Entleerung / Entschlammung der Kleinkläranlage in kürzeren Zeitabständen erforderlich, als die in § 11 I Abs. 1 aufgeführten, handelt es sich um eine Bedarfsabfuhr.
- b) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Samtgemeinde, bzw. bei der von der Samtgemeinde beauftragten Firma, die Notwendigkeit einer Grubenentleerung / Entschlammung anzuzeigen.

(3) Bedarfsgerechte Fäkalabfuhr der Mehrkammerausfaulgruben

- a) Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammentsorgung ist, dass durch den Grundstückseigentümer durch Abschluss eines Wartungsvertrages die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr, zu erfolgen. Der Grundstückseigentümer gibt der Samtgemeinde innerhalb von 14 Tagen die Ergebnisse dieser Messungen /Untersuchungen bekannt.

- b) Mehrkammerausfallgruben sind nach Feststellung der halben Füllung des Nutzvolumens mit Schlamm zu entschlammern. Sofern nur einzelne Kammern den Füllstand erreichen, sind nur diese gemäß nachfolgender Aufzählung Nr. III zu entschlammern.
- c) Eine Entleerung oder Entschlammung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen. Ein längerer Entsorgungszeitraum kann in Ausnahmefällen auf Antrag gewährt werden.
- d) Werden der Samtgemeinde die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen / Untersuchungen der Kleinkläranlage nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine 2-jährige Entschlammung der Kleinkläranlagen.

II. Grundstücksabwasseranlagen gemäß DIN 4261 Teil 1 (Dez. 2002), Teil 2 und 4 (Juni 1984)

werden von dem Entsorgungsunternehmen der Samtgemeinde Salzhausen bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung oder der DIN 4261, entleert oder entschlammmt.

(1) Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass durch den Grundstückseigentümer die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen / Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen / Untersuchungen sind der Samtgemeinde innerhalb von 14 Tagen vorzulegen.

(2) Werden der Samtgemeinde die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen / Untersuchungen der Kleinkläranlage nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt gemäß §11 I Abs. 1 eine regelmäßige Entleerung oder Entschlammung der Kleinkläranlage durch das Entsorgungsunternehmen der Samtgemeinde.

(3) Eine Entleerung oder Entschlammung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen. Ein längerer Entsorgungszeitraum kann in Ausnahmefällen auf Antrag gewährt werden.

(4) Die Entschlammung der Kleinkläranlage entspricht der Regelabfuhr.

(5) Nach folgenden Schlammhöchstgrenzen ist eine Entleerung/Entschlammung durchzuführen:

- a) Einkammer-Absetzgruben sind gemäß DIN 4261-1 nach Feststellung von 70% Füllung des Nutzvolumens ganz zu entleeren.
- b) Mehrkammerabsetzgruben sind gemäß DIN 4261-1 nach Feststellung halber Füllung des Nutzvolumens mit Schlamm ganz zu entleeren.
- c) Mehrkammer-Ausfallgruben sind gemäß DIN 4261-1 nach Feststellung halber Füllung des Nutzvolumens mit Schlamm gemäß Abs. III zu entschlammern.

III. Schlammmentnahme bei Mehrkammerausfallgruben

Beim Räumungsvorgang sind zunächst die Schwimmschlammdecken der zu entleerenden Kammern zu entfernen. Anschließend ist der abgesetzte Bodenschlamm durch Bestreichen des Grubenbodens mit der Schlammmentnahmeeinrichtung weitgehend abzusaugen. Nach der Schlammmentnahme sollte in der ersten Kammer ein vermischter Restschlamm von 30 cm Höhe als Impfschlamm verbleiben. Die Kammern der Grube sind nach der Entschlammung umgehend wieder mit Wasser zu füllen.

IV. Abflusslose Sammelgruben

(1) Abflusslose Sammelgruben sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu entleeren. Ist in der Erlaubnis eine andere Frist genannt, so gilt diese.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Samtgemeinde, bzw. bei der von der Samtgemeinde beauftragten Entsorgungsfirma, die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

V. Endabfuhr

(1) Wird ein Grundstück an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen, ist die dezentrale Grundstücksabwasseranlage vollständig zu entleeren.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Samtgemeinde, bzw. bei der von der Samtgemeinde beauftragten Firma, die Notwendigkeit der Endabfuhr anzuzeigen.

§ 12

Benutzungsbedingungen, Einleitungsverbote

(1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksabwasseranlage der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage zugeführt werden.

(2) In die Grundstücksabwasseranlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die

- die Grundstücksabwasseranlage verstopfen oder zu Ablagerungen führen
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe der Grundstücksabwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren oder
- die öffentliche Sicherheit gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
-
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - Inhalte von Chemietoiletten;
 - Grund-, Drain- und Kühlwasser;

§ 13

Anzeigepflichten

(1) Entstehen oder entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer diese unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen. Ebenfalls besteht die Mitteilungspflicht, wenn sich die Art der Grundstücksabwasseranlagen ändert.

(2) Sind Stoffe im Sinne des § 12 in die Grundstücksabwasseranlage gelangt, so ist die Samtgemeinde unverzüglich zu unterrichten.

(3) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

(4) Der Grundstückeigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel an der abflusslosen Sammelgrube unverzüglich -mündlich oder fernmündlich, anschließend schriftlich- der Samtgemeinde mitzuteilen.

(5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich verändern, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.

- (6) Der Grundstückseigentümer ist bei Abschluss eines Wartungsvertrages verpflichtet, der Samtgemeinde
- a) innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss eine Ausfertigung des Wartungsvertrages vorzulegen,
 - b) innerhalb eines Monats nach dem Wartungstermin den neusten Wartungsbericht vorzulegen.

§ 14

Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage im Zuge der Weiterbehandlung des beim Landkreis angelieferten Schmutzwassers eingeleitet werden.

Ferner hat der Verursacher die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(2) Kann die Grundstücksabwasseranlage durch das Verschulden des Grundstückseigentümers oder seines Beauftragten nicht entsorgt werden, so haftet der Grundstückseigentümer für die dadurch entstandenen Kosten (z.B. Ersatzforderung des Fäkalabfuhrunternehmers für vergebliche Anfahrt, erhöhter Verwaltungsaufwand).

(3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher gesamtschuldnerisch für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung oder Entschlammung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

III. Schlussvorschriften

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 1 Abs. 1 die Fäkalschlammabfuhr nicht von einem von der Samtgemeinde Salzhausen beauftragten Entsorgungsunternehmen vornehmen lässt;

- b) § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage anschließen lässt;
- c) § 4 das bei ihm anfallende Abwasser im Sinne dieser Satzung nicht der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage zuführt. Das gleiche gilt auch für denjenigen, der das Abwasser für den Grundstückseigentümer widerrechtlich entsorgt;
- d) § 6 Abs. 1 den Entwässerungsantrag nicht stellt;
- e) § 7 Abs. 8 mit der Herstellung oder der Änderung ohne Erlaubnis begonnen hat;
- f) § 8 Abs. 2 sich der Genehmigung widersetzt;
- g) § 8 Abs. 2 den Entwässerungsantrag für eine abflusslose Sammelgrube nicht stellt;
- h) § 8 Abs. 12 mit der Herstellung oder Änderung der abflusslosen Sammelgrube begonnen hat;
- i) § 8 Abs. 13 den Frischwasserverbrauch nicht beibringt;
- j) § 8 Abs. 14 die Wasserundurchlässigkeit nicht nachweist;
- k) § 8 Abs. 17 die endgültige Entleerung der abflusslosen Sammelgrube unterlässt;
- l) § 9 den ungehinderten Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Grundstücksabwasseranlagen nicht gewährt oder Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Entschlammung / Entsorgung behindert oder nicht ermöglicht;
- m) § 9 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
- n) § 10 Abs. 1 die Grundstücksabwasseranlage nicht entsprechend anlegt, herrichtet oder frei zugänglich hält;
- o) § 11 die Entleerung bzw. die Entschlammung verweigert;
- p) § 11 I Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Entsorgung unterlässt (Bedarfsentsorgung);
- q) § 11 V die Endentleerung der Grundstücksabwasseranlage nicht veranlasst;
- r) § 12 Abwasser einleitet, das einem Einbringungsverbot unterliegt;
- s) § 13 Abs. 1 das Entstehen des Anschlusszwanges nicht unverzüglich der Samtgemeinde mitteilt;
- t) § 13 Abs. 1 Satz 2 der Mitteilungspflicht nicht nachkommt, wenn sich die Art der Grundstücksabwasseranlage ändert

u) § 13 Abs. 2 die Samtgemeinde nicht unverzüglich unterrichtet, wenn Stoffe i.S. des § 12 in die Grundstücksabwasseranlage gelangt sind.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 a bis u kann gem. § 6 Abs. 2 NGO mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Beseitigung von Abwasser- und Grundstücksabwasseranlagen 15. Dezember 1994 und die Satzung über die abflusslosen Sammelgruben vom 23.07.1998 einschließlich aller Änderungssatzungen außer Kraft.

Salzhausen, den 22.12.2008

Putensen
Samtgemeindebürgermeister